

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Probst Tiefbau GmbH

1. Allgemeines
 - 1.1. Massgebliche Vertragsgrundlage für alle von der Firma Probst Tiefbau GmbH übernommenen Aufträge sind die SIA-118-Normen, Regelungen des Baumeisterverbandes und die nachstehenden Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
 - 1.2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarungen zusätzlicher Leistungen. Sie gelten aber auch mündlich.
 - 1.3. Angebote sind für die Probst Tiefbau GmbH 90 Tage bindend, soweit im jeweiligen Vertrag ausdrücklich nicht etwas anderes ausgesagt wird.
 - 1.4. Für alle in der Offerte nicht enthaltenen Arbeiten gelten die Regietarife des Schweizerischen Baumeisterverbandes Kanton Solothurn.
 - 1.5. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, u. dgl.) sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsgemässe Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch die Probst Tiefbau GmbH erfolgen kann.
 - 1.6. Sämtliche Leitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteile im Bereich der auszuführenden Arbeiten müssen dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn bekannt sein (Plan), ansonsten wird jede Haftung abgelehnt.
 - 1.7. Der Auftraggeber hat den Nachweis über die Tragfähigkeit von Untergründen und Gebäudeteilen zu erbringen. Eventuelle Zusatzarbeiten, die z.B. wegen nicht ausreichender Tragfähigkeit von Untergründen oder Gebäudeteilen, schwierigen Bodenverhältnissen usw. entstehen, und die der Probst Tiefbau GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots/Auftragsbestätigung nicht bekannt waren, werden gesondert nachberechnet.
 - 1.8. Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung, Frost oder Hitzewelle)
 - Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
 - oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
 - oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,so hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Über die Höhe der zusätzlichen Vergütungen verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall.
 - 1.9. Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der Auftraggeber den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss der Probst Tiefbau GmbH kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der Auftraggeber. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Preise
 - 2.1. Für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
 - 2.2. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht anders angegeben. Offerierte, oder bestätigte Preise sind, sofern nicht Spezielles erwähnt wird, grundsätzlich 90 Tage über das Ausstellungsdatum gültig.
3. Zahlungsbedingungen
 - 3.1. Alle Zahlungen sind aufs äusserste zu beschleunigen und vom Auftraggeber, ohne jeden Abzug, an die Probst Tiefbau GmbH zu leisten.

- 3.2. Leistungen jeder Art der Probst Tiefbau GmbH sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungsstellung in Zahlungsverzug. Beanstandungen an geleisteten Arbeiten befreien den Auftraggeber nicht von der Pflicht der termingerechten Zahlung. Nicht berechnete Skontoabzüge werden in jedem Falle von der Probst Tiefbau GmbH nachbelastet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist besteht für die Probst Tiefbau GmbH Anspruch auf 5% Verzugszins und Begleichung der Mahngebühren. Allfällige Rabatte und Skonti werden bei Zahlungsverzug um mehr als 30 Tage, bei Betreibungen und im Konkursfalle wieder aufgerechnet.
- 3.3. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt der Probst Tiefbau GmbH steht.
- 3.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unternehmer können gegenüber unseren Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der ihnen zustehende Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht gemäss OR.
- 3.5. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, ist die Probst Tiefbau GmbH, nachdem die eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen.
4. Ausschliesslicher Gerichtsstand der Probst Tiefbau GmbH ist in 4710 Balsthal, Schweiz.

Soll eine Bedingung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.